Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 55.) Deklaration des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810 für die ganze Monarchie. Vom 27sten Juny 1811.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Verschiedene Zweifel und Anfragen, welche über das Stempel-Gesetz vom 20sten November v. J. vorgetragen worden sind, haben Uns veranlaßt, nach Vernehmung des Gutachtens der berufenen Deputirten, darüber folgende Bestimmung zu ertheilen:

§. 1. Da die Steigerung des Stempels in mehreren Fällen zu bedeutend erscheint, so soll:

a) der Werth-Stempel bei Prozessen von 1000 Rthlr. an, nicht mit 1 Rthlr. sondern nur mit zwölf Groschen vom 100 steigen, und nie über den Betrag von 150 Rthlr. hinausgehen (Art. 7. No. 1.);
b) die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden Stempel geht nur bis zu Zwei Thalern, und die der Assekuranzpolizen nur bis Fünf Thaler. Der Aussteller der Rechnungen und Quittungen trägt den Stempel (Art. 7. No. 5. 6. und 7.);
c) zu Beilbriefen wird Einen Thaler Stempel genommen.

§. 2. Ein Erbe, Donatar oder Legatar ist erst dann verpflichtet die Stempelgefälle zu erlegen, wenn ihm die Nutzung anheimfällt. (Art. 7. No. 4.)

Der Descendenten-Stempel tritt erst bei Erbschaften über 500 Rthlr. ein.

§. 3. a) Zu trockenen nach einer bestimmten Zeit zahlbaren, so wie zu gezogenen Wechseln, Handels-Billets und kaufmännischen Anweisungen soll,

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten October 1811.)

soll, wenn sie auf 50 bis 500 Rthlr. einschließlich lauten, ein Stempel von Acht Groschen genommen werden. - Dieser Stempel steigt von 250 zu 250 Rthlr. um Vier Groschen, mithin werden über 500 bis 750 Rthlr. einschließlich 12 Gr. erlegt u. s. w.

b) Trockene Wechsel, welche auf Kündigung lauten, und nach Litt. e. an keine Papierform gebunden sind, desgleichen hypothekarische Schuldverschreibungen und Pfandbriefe, erfordern bei Gegenständen von 50 bis 100 Rthlr. einschließlich einen Stempel von Zwei Groschen, welcher für jedes folgende volle 100 Rthlr. um Zwei Groschen steigt.

c) Schuldverschreibungen oder Schuldscheine, wodurch keine Specialhypothek bestellt wird, sind bei Gegenständen

von 50 bis 100 Rthlr.	einschließlich	auf	Zwei Groschen
= 100 = 500	=	=	Vier Groschen
über 500 Rthlr.	=	=	Acht Groschen

Stempel=Papier auszustellen.

d) Stempelfrei sind, kaufmännische Anweisungen (Assignationen), welche in dem Ausstellungsorte innerhalb 2 Tagen, den Tag der Ausstellung für voll gerechnet, zahlbar sind, ferner Giros oder Endossements der trockenen oder gezogenen Wechsel; endlich Noten oder Notizen, welche von Kaufleuten über abgemachte Wechsel= und Geld=Geschäfte als ein Belag über die gezahlte Valuta ertheilt worden.

e) Die Formulare zu den gezogenen, zu den trockenen Meß=Wechseln und zu den Assignationen werden ausschließlich von den Stempelniederlagen debitirt. Beim Ankauf der Erstern wird zwar nur der einfache, sowohl auf der Prima als Secunda ausgedrückte Stempelsatz bezahlt, allein wer die Secunda nicht gebraucht, muß sie nach der Trennung von der Prima sogleich vernichten.

§. 4. Außer den im 10ten Artikel benannten Gegenständen sind stempelfrei:

1) Vorstellungen, welche die Staatsgläubiger von welcher Art sie seyn mögen, an die Behörden richten, um ihre Befriedigung nachzusuchen.

2) Alle Angelegenheiten der Kirchen, Armen=Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf= und Besserungs=Anstalten.

3) Die Ausfertigungen, sowohl der allgemeinen, als der Offizier=Wittwen=Verpflegungs=Anstalt, und die Quittungen ihrer Kassen über Antritts=Gelder und gezahlte Beiträge.

§. 5. Der Nichtgebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers, soll nicht mit der Nullität der Verträge u. s. w., sondern mit dem Ersatze des fehlen=

fehlenden Stempels, und der Einzahlung des vierfachen Betrags bestraft werden. Diese Bestimmung gilt auch für die früheren Fälle.

Bei zweiseitigen Verträgen erlegt ein jeder von beiden Theilen diese Geld-Buße.

Bei einseitigen Verträgen und Verpflichtungen verwirkt der Aussteller der Urkunde u. s. w. die Geld-Buße, der Inhaber oder Producent der ungestempelten Urkunde ist aber mit Vorbehalt seines Regresses an den eigentlichen Contravenienten, die Geldbuße unweigerlich zu erlegen, schuldig.

Der Handel auch mit ächten Stempel-Papier und Karten, ohne besondere Erlaubniß der Provinzial-Regierungen, ist bei Strafe der Confiskation verboten.

Berlin, den 27. Juny 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen

(No. 56.) Instruktion für sämmtliche Staatsverwaltungs-Behörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempel-Gesetze. Vom 20sten November 1810 und 27sten Juny 1811. De dato vom 5ten September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Unterthanen über die in den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 20sten November v. J. von Uns genehmigten Abänderungen durch die Deklaration vom 27sten Juni d. J. belehrt worden sind; so finden Wir Uns veranlaßt auch für die, mit der Verwaltung der Staatseinkünfte, der Justiz, und der Polizei beauftragte Behörden, zu Erreichung eines, Unserer Absicht angemessenen gleichförmigen Verfahrens, bei Erhebung der Stempelgefälle und dem Gebrauche des Stempelpapiers, so wie besonders über die Verwaltung des Erbschaftstempel-Wesens, eine nähere Anweisung zu ertheilen.

Wir wollen zuvörderst, daß die Erhebung der Stempelgefälle in allen Provinzen Unsers Königreichs nach gleichen Sätzen geschehe. Alle besondere zu Unsern Kassen geflossene Abgaben, welche bisher statt der Stempel erhoben worden, jedoch nicht durch allgemeine Gesetze bestimmt sind, z. B. die bisher noch in Schlesien üblich gewesene große Taxe zu 3 per Mille bei dem An- und Verkauf Schlesischer Güter, werden daher hierdurch aufgehoben.

Demnächst verordnen Wir, daß künftig alle Stempelgefälle ohne Unterschied zur Hälfte in klingendem Courant und zur Hälfte in Scheidemünze gezahlt und erhoben werden, die bisher noch gebräuchlich gewesenen Zahlungen in Golde zum 4ten Theil aber ganz aufhören sollen.

Alle Summen bis zu welchen ein Stempelsatz reicht, sind einschließlich zu verstehn.

Behufs der Anwendung der Stempelgesetze dienen folgende erläuternde Bestimmungen. In sofern solche nicht ausreichen sollten, müssen alle Behörden ohne Unterschied bei der Section im Departement für die öffentlichen Einkünfte, für die directen und indirecten Abgaben anfragen, welches unter Zuziehung der betreffenden Ministerialabtheilungen die erforderlichen Erläuterungen ertheilen, oder wo es nöthig ist, die Deklarationen und gesetzlichen Bestimmungen höhern Orts auswirken wird.

Ab-

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften zu Anwendung der Stempelgesetze.

§. 1. Zu Art. 4. d. G. und §. 5. der Deklaration.

Das Umschlagen oder Nachbringen des zu Kontrakten, Rezessen, Attesten, Schuldverschreibungen und allen schriftlichen Verhandlungen erforderlichen Stempelpapiers, wird für solche Fälle, wo dasselbe nicht zeitig genug zu haben ist, oder die Stempelpflichtige Verhandlung nicht füglich auf Stempelpapier geschrieben werden kann, z. B. zu Recognitionsattesten, unmittelbar hinter Dokumenten, nachgelassen; nur muß dasselbe, in ganzen Bogen, in Städten binnen längstens acht, auf dem Lande binnen längstens vierzehn Tagen vom Tage der Ausfertigung an, gerechnet, beigebracht, durch Bemerkung seiner Bestimmung kassirt und der Zeitpunkt der Beibringung von einem öffentlichen, mit einem Amtssiegel versehenen Königlichen Beamten, mit Buchstaben bescheinigt werden. Im Unterlassungsfall treten die im Art. 11. des Gesetzes vom 20sten November 1810. im §. 5. der Deklaration vom 27sten Juni d. J. und im §. 13. dieser Instruktion bestimmten Stempelstrafen ein. Nur Vorstellungen, Vollmachten und Vollmachtsblankets, können mit einem gestempelten vorschriftsmäßig zu kassirenden Umschlage, ohne die vorhin bestimmte Bescheinigung versehen werden.

Den Gerichten wird nachgelassen, zu ihren Akten das erforderliche Stempelpapier, wenn es nicht gleich zu haben ist, binnen der vorhin bestimmten Fristen von beziehungsweise 8 und 14 Tagen nachzubringen und selbst zu kassiren. (§. 6. No. 3.)

§. 2. Zu Art. 5. d. G.

Nur in der Residenz Berlin befindet sich jetzt eine Stempelungsanstalt, welche künftig den Namen Hauptstempelmagazin führt.

Gedruckte Formulare zu öffentlichen Geschäften und Urkunden können bei demselben Buchweise zur Stempelung eingereicht werden.

§. 3. Zu Art. 6. No. 1. d. G.

Zu Protokollen, wenn sie blos Anmeldungen oder Anzeigen in Privatsachen enthalten, oder in dergleichen Angelegenheiten die Stelle schriftlicher Eingaben vertreten, jedoch wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme der im Laufe des Prozesses vorkommenden stempelfreien Protokolle und schriftlichen Eingaben, zu Zahlungs- und Exekutionsmandaten, wenn das Objekt nicht mehr, als 200 Rthlr. beträgt, imgleichen zu Duplikaten der Rezesse über Dienstablösungen und ähnlichen Gegenständen, in sofern der Gegenstand nur 50 bis 200 Rthlr. beträgt, oder so hoch zu schätzen ist, ist nur ein 2 gGr. Stempel erforderlich.

§. 4. Zu Art. 6. No. 2. a und b. d. G.

Der Achtgroschen-Stempel ist, außer zu den im Gesetz bestimmten Gegenständen, noch erforderlich:

1) zu allen ausgefertigten Commissorien öffentlicher Behörden in Parthei-Sachen;
2) zu gerichtlichen Protokollen, welche Vollmachten enthalten und deren Stelle vertreten; noch außer dem Vollmachts-Stempel ferner zu Bescheinigungen der Vollmachten durch Gerichtsbehörden oder Notarien;
3) zu vidimirten Abschriften von Vollmachten, wenn sie auch nur die Existenz des Originals beweisen sollen. Sollen sie als Substitutionen oder zu einem Geschäft gebraucht werden, wozu eine gerichtliche oder von einem Notar bescheinigte Vollmacht nöthig ist; so tritt noch der Vollmachtsstempel hinzu;
4) zum Haupt-Exemplar der Rezesse über Ablösungen und Aufhebungen von Diensten, desgleichen zu den Duplikaten solcher Rezesse, wenn der Gegenstand über 200 Rthlr. beträgt, imgleichen zu außergerichtlichen schriftlichen Vergleichen über rechtshängige Sachen;
5) zu Inventarien, welche über eine Kreditmasse aufgenommen werden;
6) zu Protokollen über Auktionen, die Schulden halber geschehen, ohne Unterschied, ob die Auktion nur einen oder mehrere Tage fortdauert. Wenn die Auktion zwar als eine freiwillige abgehalten worden ist (S. §. 8. No. 1.), nachher aber Konkurs entsteht; so bedarf es ebenfalls nur eines 8 gGr. Stempels, indem alsdann der verbrauchte Werthsstempel niederzuschlagen ist;
7) zu Protokollen, Inventarien, Tauf- und Todtenscheinen und Rezessen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Erbregulirungen, die nicht im Wege des Prozesses behandelt werden, ohne Rücksicht auf die zu erlegenden Erbschaftsstempelgefälle. Zu Ausfertigung des Erbrezesses bedarf es auch in dem Falle nur eines 8 gGr. Stempels, wenn ein Erbinteressent vermöge desselben ein erbschaftliches Grundstück für einen bestimmten Preis oder die Zahlung der Erbtheile seiner Miterben als Schuldner übernimmt;
8) zu allen einzelnen Verfügungen und Verhandlungen in den dem Werthsstempel unterworfenen Prozessen, wenn vor dem Instruktionstermin der Klage entsagt wird. (S. §. 6. No. 1.) Zugleich wird auf Veranlassung mehrerer Anfragen der Gerichtsbehörden hier bemerkt, daß unter dem Ausdrucke des Gesetzes: im Laufe eines Prozesses rc. im gewöhnlichen Civilprozesse die Verhandlungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, oder bis zur Beilegung derselben durch Vergleich oder Entsagung, in Konkurs-, Liquidations- und Subhastationsprozessen aber,

aber, imgleichen in fiskalischen Untersuchungs-, Polizei-, Contraventions- und Kriminal-Sachen die gesammten Verhandlungen zu verstehen sind. Zahlungs- und Exekutions-Mandate gehören daher nicht zu den stempelfreien prozessualischen Verhandlungen (S. §. 13.);

9) zu Ehekontrakten, zu Protokollen über die Annahme eines Testaments, welches der Testator zu einem besondern, auf einem 8 gGr. Stempel geschriebenen Protokolle mündlich erklärt hat; imgleichen zu Protokollen, deren Ausfertigung auf Stempelpapier erfolgen muß.

§. 5. Zu Art. 7. d. G. und §. 3. Litt. e. der Deklaration.

Nur zu gezogenen Wechseln, zu trockenen Meßwechseln, und zu Assignationen sind besondere gestempelte Formulare erforderlich. Die übrigen im Art. 7. unter 1 und 2. enthaltenen Bestimmungen der Papiergröße, werden hierdurch aufgehoben.

§. 6. Zu Art. 7. No. 1. des G. und §. 1. a. der Deklaration.

Die Anwendung des Werthstempels bei Prozessen soll nach folgenden Vorschriften geschehen:

a) Bei Civilprozessen.

1) Das Gericht bestimmt gleich nach Anmeldung oder Anstellung der Klage dem Gegenstande des Prozesses gemäß und zwar nach der Höhe des Objekts, den von dem Kläger sofort zu zahlenden Werthsstempel. Der Betrag desselben ist nöthigenfalls exekutivisch einzuziehen, wegen Verzögerung der Berichtigung aber der Lauf des Prozesses und selbst die Publikation des Erkenntnisses nicht aufzuhalten. Nur Entsagung der Klage vor dem Instruktionstermin, befreiet von Erlegung des Werthstempels; in diesem Fall muß aber zu jeder bis dahin ergangenen Verfügung und Verhandlung ein 8 gGr. Stempelbogen zu den Akten kassirt werden. (S. §. 4. No. 8.)

2) Der Werthsstempel kann nur in baarem Gelde oder durch unbeschriebenes Stempelpapier berichtiget werden.

3) Das Erkenntniß erster Instanz, welches bei den Akten bleibt, muß auf dem Werthsstempelpapier selbst geschrieben, in Fällen aber, wo dies nicht geschehen kann, der Werthsstempel in Städten binnen längstens 8 Tagen und auf dem Lande binnen 14 Tagen nach Publikation des Erkenntnisses, zu den Akten kassirt werden. (S. §. 1.)

4) Civilprozesse die durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich vor Eröffnung des Erkenntnisses erster Instanz sich endigen, sind nur dem halben Werthsstempel unterworfen und die Hälfte des etwan schon entrichteten ganzen Betrags wird zurückgezahlt.

5) Agni-

5) Agnitions, Resolutionen und Contumacial-Bescheide sind als Erkenntnisse erster Instanz, zu welchen der volle Werthsstempel zu adhibiren ist, anzusehen.

6) Der Werthsstempel wird nur einmal berichtigt. In Prozessen wo Klage und Wiederklage zusammen oder besonders instruirt werden, bedarf es daher nur der einmaligen Erlegung desselben nach Maasgabe des höchsten Objekts. Auch kann der Werthsstempel nicht von Neuem gefordert werden, wenn der Kläger, nachdem wegen seines Ausbleibens im Instruktionstermin die Akten reponirt worden sind, die Klage reassumirt, oder wenn in demselben Prozesse Präjudicialfrage und Hauptsache getrennt, instruirt und abgeurtelt werden. In diesem Fall ist nur zu dem zuerst ergehenden Erkenntnisse der Werthsstempel und zu dem andern ersterer Instanz ein 8 gGr. Stempel zu verbrauchen.

7) Sollte Behufs der Bestimmung des Werthsstempels eine Ausmittelung des Werths des Gegenstandes eines Rechtsstreits nöthig werden; so muß solche nach Anleitung der Art. 7. No. 2. des Stempelgesetzes ertheilten Vorschrift geschehen.

8) Der Fiskus, Behörden, welchen fiskalische Rechte oder Stempelfreiheit zustehen und Personen, denen das Armenrecht ertheilt worden ist, sind wenn sie klagen, von Erlegung des Werthsstempels befreiet. Derselbe muß jedoch von ihren Gegnern, wenn diese unterliegen, nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache eingezogen und zu den Prozeßakten kassirt werden.

9) Wenn in einem vom Fiskus oder von einem Armen gegen eine begüterte Privatperson geführten Prozesse, die Kosten ganz oder zum Theil kompensirt werden; so muß der Begüterte nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache einen Theil des Werthsstempels in dem Verhältnisse des ihm auferlegten Kostenantheils tragen.

10) Die Bestimmung im Art. 7. B. 1. des Gesetzes vom 20sten November 1810., daß bei Wechsel- und andern exekutivischen und summarischen Prozessen nur die Hälfte des Werthstempelsatzes zu erheben sey, wird hierdurch aufgehoben und findet in dergleichen Prozessen in Ansehung des Werthstempels eben das statt, was dieserhalb bei gewöhnlichen Civilprozessen gilt.

11) Zu den, keiner Schätzung an Gelde fähigen Civilprozessen, gehören auch Prozesse über Verstattung zur Rechtswohlthat der Vermögensabtretung; ingleichen Ehescheidungs- und Moratorien-Prozesse. In Prozessen, betreffend die Amortisation verloren gegangener Dokumente oder eingetragener Forderungen, ingleichen der Aufruf unbekannter Realprä-

prätendenten, ist der Werthsstempel nach richterlichem Gutbefinden auf 1 bis 10 Rthlr. zu bestimmen.

12) Bei Konkurs- und Liquidationsprozessen wird der Werthsstempel nach der sich aus dem Inventarium ergebenden Activmasse bestimmt und aus den bereitsten Geldern derselben entnommen. Bei Verminderung der Activ-Masse durch Ausfälle wird der Werthsstempel anderweitig geringer bestimmt, und das zu viel Gezahlte aus den Stempeleinkünften erstattet.

b) Bei fiskalischen Untersuchungsprozessen und

c) bei Criminalprozessen

kann die Beibringung und Cassation des Werthstempels bis nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung ausgesetzt bleiben.

Ein gleiches findet statt:

d) in Polizei-Contraventionssachen und

e) in Consumtionssteuer-, Zoll-Contraventions- und Defraudations-Sachen,

in welchen, falls sie durch Resolutionen der Regierungen entschieden und beendigt werden, diese, gerichtlichen Erkenntnissen gleich zu achten sind. Behufs der Bestimmung des Werthstempels darf aber der Werth des Confiscationsobjects der erkannten Geldstrafe nicht hinzu gerechnet werden.

§. 7. Zu Art. 7. No. 2. des G.

1) Verkaufs- und Vererbpachtungsrecesse über Domainen, sind dem Werthsstempel unterworfen.

2) Verträge, durch welche Laßgüter abgetreten oder übergeben werden, sind kein Gegenstand des Werthstempels. Zu jedem Exemplar derselben ist nur ein 8 gGr. Stempel erforderlich.

3) Bei verkäuflichen Ueberlassungen von Bauergütern ist der Werth des etwa vorbehaltenen Altentheils Behufs der Werthsstempel-Bestimmung nicht mit in Anschlag zu bringen.

§. 8. Zu Art. 7. No. 3. d. G.

1) Auctionsprotokolle sind nur bei freiwilligen Auctionen dem Werthsstempel unterworfen (S. §. 4. N. 6.), welcher nach dem reinen Ertrage der Licitation zu bestimmen ist. Ausfertigungen und Extracte der Auctionsprotokolle erfordern bei Objecten bis zu 200 Rthlr. nur einen 4 gGr. und bei höheren Objecten nie einen höhern, als einen 8 gGr. Stempel.

2) Auch bei Pachtverträgen über Privatgüter werden beständige Gefälle von der stempelpflichtigen Pacht-Summe ab, Naturalprästationen aber, die der Verpächter sich ausbedungen hat, nach der Kammertaxe zu Gelde und so der Pachtsumme hinzugerechnet.

Wenn Pachtcontrakte die Bedingung enthalten, daß, wenn die Preise gewisser Produkte, z. E. des Getreides, der Wolle ꝛc. steigen, das stipulirte Pachtgeld gleichfalls um eine bestimmte Summe steigen soll; so ist zwar der Werthsstempel nach dem anfänglichen Betrage des Pachtzinses zu bestimmen, in dem Fall aber, wenn die bedungene Erhöhung eintritt, ein derselben angemessener Stempelbogen dem Hauptexemplar des Contracts beizufügen und nach Vorschrift des §. 1. zu kassiren.

3) Wenn Mieths- und Pachtverträge auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung geschlossen werden, so ist Behufs der Stempel-Bestimmung anzunehmen, daß solche über ländliche Grundstücke auf 3 Jahr, und über Städtische auf 1 Jahr geschlossen worden.

§. 9. Zu Art. 7. No. 4. d. G. und §. 2. der Deklaration.

1) Bei Erbschaften und Vermächtnissen wird der Werthsstempel nach dem ganzen Antheile jedes Theilnehmers besonders berechnet.

2) Staats- und andere öffentliche Papiere sollen nicht nach dem Nennwerth, sondern nach dem Cours, der zur Zeit der Erbschaftsantretung Statt gefunden hat, zu Courant gerechnet werden; Kapitalien in Golde werden mit 10 Procent Aufgeld, Conventionsgeld, und andere ausländische Silbermünzen, nach dem Verhältnisse ihres innern Gehalts, zu Courant gerechnet.

3) Wenn ein überlebender Ehegatte der Mitbeerbung des verstorbenen Ehegatten zum Vortheil der Kinder entsagt oder das Erbtheil derselben aus eigenen Mitteln freiwillig erhöht, so müssen diese, wenn dadurch ihr Gesammtantheil über 500 Rthlr. steigt, den Descendentenstempel lösen.

4) Ein hinterbliebener Ehegatte, der mit seinen Kindern in ungetheilten Gütern bleibt, muß dennoch ein Inventarium ediren und den Werthstempel für sich und seine Kinder so lösen, als ob wirklich Theilung gehalten worden wäre.

5) Dem rechtlichen Ermessen der Gerichte und Stempelverwaltungs-Behörden bleibt überlassen, von glaubwürdigen Personen Versicherungen an Eidesstatt über den Betrag des eingebrachten Vermögens hinterbliebener Ehegatten anzunehmen.

6) Auch von Personen, die nicht zum Handelsstand gehören und kein Inventarium vorzulegen wünschen, darf ein angemessenes Aversionalquantum für den Werthsstempel angenommen werden.

§. 10. Zu Art. 7. No. 5 und 6. des G.

Auch die Rechnungen der für öffentliche Behörden arbeitenden Künstler und Handwerker, ingleichen der Justiz-Commissarien, sind nach Maaßgabe des Objects stempelpflichtig.

Eben

Eben so die Quittungen der Wittwen und anderer Privatpersonen über empfangene Pensionen und Zahlungen aus den Wittwen-Kassen, jedoch nicht über zurückgezahlte Antrittsgelder, welche als Deposita anzusehen sind; ferner über Zahlungen aus den Sustentations-Fonds, den Feuerkassen und überhaupt aus öffentlichen oder Communal-Kassen erhobener Gelder, wodurch eine Anforderung getilgt wird.

Auch die Quittungen der Königl. Prinzen und fürstlichen Personen über Appanage oder die zu sonstigem Behuf angewiesenen Gelder, sind stempelpflichtig.

Die Stempelpflichtigkeit der Gehalts-Quittungen der Militairpersonen wird nach dem monatlichen Betrag der ihnen zu zahlenden Besoldungen beurtheilt.

Gläubiger und Schuldner, Vermiether und Miether rc., können untereinander über fortlaufende Zahlungen zwar Quittungsbücher halten, der Geldempfänger muß aber am Ende jedes Kalender- oder Miethsjahres über die ihm im Laufe desselben gezahlten Gelder eine gestempelte General-Quittung ertheilen. In Ansehung der Quittungen über hypothekarische Forderungen, auf deren Grund die Löschung erfolgen soll, verbleibt es bei den Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 20. §. 532., und trägt der Schuldner die Kosten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes verabredet worden ist.

§. 11. Zu Art. 7. No. 8. d. G. und §. 3. a. b und c. der Deklaration.

Bei Berechnungen, Behufs der Bestimmung der Stempelpflichtigkeit, gezogener und trockener Wechsel, Handelsbillets, Pfandbriefe, Obligationen, Schuldscheine rc., soll zwischen Gold, d. h. Friedrichsd'or, Friedr. Wilhelms-, August-Louisd'or rc. Preußisch Courant und Leipziger Wechselzahlung, oder Conventionsgeld, welches zu $13\frac{1}{3}$ Rthlr. aus der Mark fein Silber geprägt worden, kein Unterschied Statt finden.

Außerdem ist bei Bestimmung des stempelpflichtigen Wechselbetrags

		Rthlr.	gGr.
a.	der Dukaten	3 Rthlr.	= gGr.
b.	der Laubthaler zu	1 —	12 —
c.	der Albertsthaler zu	1 —	12 —
d.	die Markbanko zu	= —	12 —
e.	der Gulden Holländisch zu . .	= —	14 —
f.	der Reichsgulden zu	= —	14 —
g.	der Augsburger Gulden zu .	= —	16 —
h.	der Franc	= —	6 —

zu rechnen.

In Ansehung aller übrigen fremden Silber- oder Goldmünzsorten soll der jedesmalige Cours und in dessen Ermangelung der Feingehalt derselben

 in

in Vergleichung mit preußischem Silber-Courant oder Golde zur Basis dienen.

Gestempelte Wechsel und Assignationsformulare werden nur höchstens zu Summen von 5000 Rthlr. debitirt. Es muß daher bei höhern Objecten die Summe getheilt und es müssen nach Verhältniß dieser Theilung mehrere gestempelte Wechsel- oder Assignationsformulare gebraucht werden.

§. 12. Zu Art. 10. d. G.

Zur Beurtheilung solcher Fälle, in welchen die im Gesetz vorgeschriebenen Ausnahmen anzuwenden sind, oder eine Einschränkung erleiden, dienen nachstehende Erläuterungen.

Zu 2. Vormundschaftssachen, sowohl minderjähriger, als anderer Pflegbefohlener, sind nur dann dem gewöhnlichen Stempel unterworfen, wenn die Vermögenseinkünfte einen reinen Ueberschuß gewähren. Dieser entsteht auch, wenn ein Pflegbefohlener der geringen Einkünfte seines Vermögens nicht bedarf und diese aufgesammelt werden. Jedoch auch dann tritt Stempelpflichtigkeit ein, wenn die Einkünfte zwar nicht aufgesammelt werden, das Vermögen der Pflegbefohlnen aber dem Nießbrauche des Vaters unterworfen und dieser nicht selbst zum Armenrecht qualificirt ist.

Uebrigens wird hierdurch nachgelassen, daß so lange das Vermögen eines Pflegbefohlenen nicht genau übersehn und nicht beurtheilt werden kann, ob dasselbe einen reinen Ueberschuß gewährt, die Stempel ausgesetzt bleiben können.

Zu 3. Zu den wegen der Beziehung auf das Gemeinwohl oder die Verwaltung des Staats und seiner Einkünfte stempelfreien Verhandlungen und Verfügungen öffentlicher Behörden, gehören außer Disziplinar- und allgemeine Polizeisachen und das Beste des Militair- oder Civildienstes betreffende Angelegenheiten noch:

Münz- und Probierscheine über das von Privatpersonen zur Münze gelieferte Gold und Silber, welches für Rechnung des Staats gekauft und verprägt wird, so wie die Quittungen über die Bezahlung solcher Metalle.

Feuer-Societätssachen, mit Ausnahme der Assecurationsatteste und der Quittungen der Empfänger über Versicherungssummen. (S. Art. 6. No. 2. a. d. G. und den §. 10. dieser Instruktion.)

Atteste, welche Ortsobrigkeiten den Unterthanen, Behufs des Verkaufs ihres Viehes ertheilen.

Qualifikations-Atteste zum Betrieb eines Gewerbes.

Pässe der Ortsobrigkeiten für Verwalter und Gesinde beim Verfahren der Produkte und Einholen der Bedürfnisse oder zu andern für die Herrschaft auszurichtenden Geschäften.

Me-

Medicinal-Atteste über den Gesundheitszustand eines Beamten.

Städtische Angelegenheiten, in sofern sie nicht blos das Privatinteresse einzelner Individuen betreffen.

Zu 4. Auch die bei und über Gemeinheitstheilungen entstehenden Prozesse, z. B. über Präjudizialpunkte, Subrepartition und den Theilungsreceß selbst, sind stempelfrei.

Zu 11. Stempelfrei sind auch alle Administrationsrechnungen, Contobücher, welche mit Käufern, Handwerkern und Arbeitern gehalten werden, und überhaupt alle Rechnungen, die keine Forderung zum Gegenstande haben.

Ferner sind noch von aller Stempelabgabe frei:

a) alle Schuld-Verschreibungen, welche von Staatsbehörden ausgestellt werden.

b) Rechnungen und Quittungen der Sportelkassen.

c) Quittungen, welche Depositenkassen ausstellen und empfangen.

d) Alle Angelegenheiten des Königl. Fiskus und derjenigen Behörden, welchen fiskalische Rechte verliehen sind.

Sie müssen aber eben sowohl, als die im §. 4. No. 2. der Deklaration vom 27sten Juny d. J. benannte Behörden in der Regel, wenn sie mit Privatpersonen kontrahiren, diese verpflichten, die Berichtigung des nach Maaßgabe des Objekts erforderlichen Stempels zu übernehmen.

e) Cantonsachen, Gesuche wegen Befreiung vom Militairdienst, Abschiede der Cantonisten und Militairpersonen, Atteste über Invalidität zum Militairdienst, Versorgungsgesuche der Invaliden, Atteste, welche den, wegen Annahme eines Grundstücks zum Abschiede sich meldenden Soldaten über ihre rechtliche Qualifikation zum Erwerbe des Grundstücks ertheilt werden.

f) Quittungen, welche unter Schulddokumenten niedergeschrieben werden.

g) Rekognitionsprotokolle, auf deren Grund stempelpflichtige Atteste unter Urkunden ausgefertigt werden.

h) Informationsprotokolle der Justizkommissarien, so wie Abschriften der Erkenntnisse und Urtelsextrakte, welche denselben zu ihren Manualakten ertheilt werden.

i) Beglaubte Abschriften, welche von den Verhandlungen der Hypothekenbehörden zu den Grundakten und Copierbüchern genommen werden, imgleichen Ingrossationsverfügungen der Gerichte an die Hypothekenbuchführer, Ingrossations- und Löschungsregistraturen.

k) Triplikate der Recesse über Dienstablösungen und Aufhebungen, welche für das Finanzministerium ausgefertigt werden.

l) Alle

l) Alle Angelegenheiten öffentlicher Behörden, welche die Abgaben und das Schuldenwesen aus dem letzten Kriege betreffen.

m) Offizierpatente, welche nicht von Unserer höchsten Person vollzogen werden.

n) Das erste Excitatorium kann von öffentlichen Verwaltungs-Behörden in einzelnen Fällen, jedoch mit pflichtmäßiger Berücksichtigung der Umstände stempelfrei erlassen werden.

§. 13. Zu Art. 11. d. G. und §. 5. der Deklaration.

Die Vorschrift

daß, wenn der vierfache Betrag des nicht gebrauchten Stempels weniger, als 1 Rthlr. beträgt, dennoch eine Geldstrafe von Einem Thaler mit Ausschluß des nachzubringenden Stempels eintritt,

ist durch den §. 5. der Deklaration vom 27sten Juni d. J. nicht aufgehoben.

Auf einer jeden Ausfertigung eines jeden Dokuments, so wie auf jeder vidimirten Abschrift muß bei Vermeidung einer Geldbuße von sechszehn Groschen ausdrücklich bemerkt werden, mit welchem Stempel das Original versehen ist.

Abschnitt II.

Verpflichtungen öffentlicher Behörden zu Mitwirkung bei Verwaltung des Stempelwesens überhaupt.

§. 14. Jede öffentliche Behörde hat auf genaue Befolgung der Stempelgesetze zu halten, jedes Collegium und jedes Gericht alle zu seiner Kenntniß gelangende Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen, die verwirkte Geldbuße durch ein Dekret festzusetzen und deren unverzügliche Einziehung zu verfügen.

Wird eine Stempelkontravention von einem Gerichte oder einer andern öffentlichen Behörde von Amtswegen gerügt; so fließt die Hälfte der Geldbuße zu Unsern Kassen, die zweite Hälfte erhält nach §. 19. der Denunciant.

Die Niederschlagung der Strafe aus Rechtsgründen trifft auch den Denunciantenantheil, nicht aber eine Niederschlagung aus Gnaden.

§. 15. Der Fortgang eines rechtlichen Geschäfts, oder einer Parthei-Angelegenheit, darf jedoch durch den Umstand, daß die Geldbuße noch nicht erlegt ist, nicht aufgehalten werden.

§. 16. Stempelstrafen können von Kollegien oder Gerichten aus rechtlichen oder erheblichen Gründen gemildert und erlassen werden. Eine Milderung oder Erlassung aus bloßer Gnade kann nur von der Section des Depar-

partements der öffentlichen Einkünfte, im Finanzministerium, für die Abgaben verfügt werden.

§. 17. Gegen ein, die Stempelstrafe festsetzendes Dekret einer öffentlichen Behörde, findet nur dann ein Rechtsmittel Statt, wenn die Geldbuße den Betrag von 20 Thlr. übersteigt. In Fällen, wo wegen Einbringens und Debitirens ungestempelter Spielkarten, eine Untersuchung Statt findet, gebühret die Entscheidung durch Resolution den Regierungs-Abgabe-Deputationen; will sich der Denunciant bei deren Resolution nicht beruhigen, so stehet ihm der Weg Rechtens offen.

§. 18. Hat eine öffentliche Behörde sich selbst einer Stempelcontravention schuldig gemacht, so gebühret die Ahndung, der ihr vorgesetzten Behörde.

§. 19. Stempelfiskale, jeder andere fiskalische Bediente, Consumtionssteuer- und Polizei-Officianten, Registratoren und Journalisten, sind vorzüglich verpflichtet, auf Befolgung der Stempelgesetze zu vigiliren, und jede von ihnen entdeckte oder zu ihrer Kenntniß kommende Uebertretung der betreffenden Behörde anzuzeigen, wogegen sie die Hälfte der Stempelstrafe als Denuncianten-Antheil erhalten.

Die Dienstpflichten der Stempelfiskale werden in einer besondern Instruction für dieselben näher bestimmt werden.

§. 20. Eine jede öffentliche Behörde, welche Stempelcontraventionen zu rügen befugt und verpflichtet ist, hat eine Strafliste nach der Beilage ⊙ zu führen.

Ein von dem Collegium oder Gericht zu beglaubigender Auszug der Strafliste wird vierteljährig und zwar jedesmal am 1. Juny, 1. September, 1. December und 1. März, an die Abgaben-Deputation der Provinzial-Regierung gesandt, zugleich wird die Hälfte der eingezogenen Strafgelder der Regierungs-Haupt-Kasse übermacht.

Sind in einem Quartale keine Stempelstrafen dictirt worden, so bedarf es weder der Einsendung eines leeren Auszuges der Strafliste, noch einer Anzeige. Wird aber ausgemittelt, daß ungeachtet Stempelstrafen dictirt und eingezogen worden, die Befolgung obiger Vorschrift unterblieben ist, so verfällt die schuldige Behörde in Strafe.

Die Collegien und Gerichte zu Berlin theilen die Auszüge ihrer Straflisten der Berlinischen Abgaben-Direction mit, und lassen die Hälfte der eingezogenen Strafgelder zur Berlinischen Abgaben-Directions-Hauptkasse abliefern.

§. 21. Den nach der aufgehobenen nähern Anweisung vom 17. September 1802 bei den Oberlandes-Gerichten und den Unter-Gerichten erster Klasse bestellten Stempelreceptoren wird zwar die Anschaffung und Distribution der für das betreffende Gericht erforderlichen Stempelmaterialien ferner unter der

Be-

Bedingung gestattet, daß sie solche gegen gleich baare Zahlung, wobei sie die ihnen zustehenden Tantieme von 2 Procent sofort in Abzug bringen können, bei den Acciseämtern des Orts, und in Berlin bei der Abgaben=Directions=Hauptkasse einkaufen; sie müssen sich aber lediglich auf die Lieferung des Stempelpapiers, welches zu den Verhandlungen und Ausfertigungen des ihnen vorgesetzten Collegiums erfordert wird, beschränken und sich bei Strafe des Verlusts der Distribution, alles Stempel=Materialien=Debits an Partheien, Justizcommissarien und fremden Personen, und insbesondere des Verkaufs der Werthsstempel, in Erbschaftssachen enthalten.

§. 22. Denjenigen Beamten, welche in Criminal= und andern Untersuchungssachen, nach Beendigung derselben, den Stempelbetrag liquidiren und einziehen, wird ein Viertel desselben nach wie vor, als Belohnung bewilligt, unter der Bedingung, daß der Stempel auf Höhe des dreiviertheiligen Betrags, in natura zu den Akten gebracht und vorschriftsmäßig, durch Ueberschreibung cassirt werde. Den Provinzial=Collegiis stehet es auch frei, diese Tantieme zu sammeln und dürftige verdiente Officianten damit zu unterstützen.

§. 23. Die bei einer öffentlichen Behörde durch Zufall oder Versehen verderbenden Stempelmaterialien, können vierteljährig bei den Abgabe=Deputationen der Provinzial=Regierungen und von den Behörden zu Berlin bei der Berlinischen Abgaben=Direction, mittelst eines den Geldbetrag nachweisenden Verzeichnisses zur Vergütung eingereicht werden. Findet sich dagegen nichts zu erinnern; so wird, nach erstattetem Berichte an die Abgaben=Section des Finanzministerii baare Vergütung des Betrags angewiesen werden.

§. 24. Privatpersonen, welchen durch zufälliges oder unverschuldetes Verderben von Stempelmaterialien ein bedeutender Schaden erwachsen möchte, soll auch unbenommen seyn, auf Vergütung bei den Regierungs=Abgabe=Deputationen und resp. bei der Berlinischen Abgaben=Direction, anzutragen.

§. 25. Verbrauchte Stempel können nur wegen Armuth der Partheien, oder aus andern rechtlichen Gründen niedergeschlagen werden. Von der nach §. 23. 24. statt findenden Vergütung wird jedoch die verausgabte Tantieme mit 2 Procent nicht abgezogen.

Die von den Stempelfiskalen zu verificirenden Liquidationen ausgefallener Stempel, sind halbjährig bei den Regierungs=Abgaben=Deputationen und von den Collegien zu Berlin, bei der Berlinischen Abgaben=Direction einzureichen.

Die Liquidationen müssen bei jeder einzelnen Post den speciellen Grund des Ausfalls enthalten, und mit einem Attest der einreichenden Behörde versehen seyn, welches sowohl den wirklichen Verbrauch der ausfallenden Stempel versichert, als auch den Hauptgeldbetrag durch Buchstaben ausdrückt.

§. 26.

§. 26. Reisepässe für Unvermögende erfordern nur einen Stempel zu 2 gGr. (Art. 6. 1. d. G.)

Da diese Abgabe sehr gering ist und in der Regel wird erlegt werden können, so wird nur dann eine Vergütung des vierteljährig zu liquidirenden Betrags Statt finden, wenn die betreffenden Polizei-Behörden auf ihre Pflicht versichern, daß die Paß-Empfänger diese geringfügige Abgabe zu entrichten wirklich nicht vermögend gewesen seyen und die Aushändigung des auf einen Stempelbogen zu 2 gGr. ausgefertigten Passes daher unentgeldlich habe geschehen müssen.

Abschnitt III.

Vorschriften wegen Verwaltung des Erbschafts-Stempelwesens.

§. 27. Zur vollständigen Controllirung der im Stempelgesetze vom 20. November 1810. Art. 7. No. 4. und der über dasselbe ergangenen Declaration vom 27. Juni d. J. §. 2. vorgeschriebenen Lösung des Werthstempels von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen, sollen die Todtenlisten zur Basis dienen.

§. 28. Alle Prediger, ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, sind verbunden, in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals, und zwar Anfangs Juni, September, December und März eine vollständige Liste der, in dem verflossenen Quartale gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen seyn, nach dem anliegenden Formular A. bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung der schon in älteren Verordnungen bestimmten Strafe von 10 Rthlr. unfehlbar einzureichen. Diese Listen müssen jedesmal zu Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Predigern unterschrieben seyn. Fällt im Laufe eines Quartals kein Todesfall in einer Parochie vor, so muß der Prediger dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gericht, bei gleicher Strafe, schriftlich anzeigen.

A.

§. 29. Eine gleiche Verbindlichkeit zur Einreichung der Todtenlisten bei den Gerichten des Wohnorts, oder der Anzeige, daß Niemand verstorben sey, liegt auch den Judenältesten, in Absicht ihrer Glaubensgenossen, ob.

§. 30. Sämmtliche Oberlandesgerichte mit Inbegriff des Ostpreußischen Pupillen-Collegiums zu Königsberg und des Churmärkschen Pupillen-Collegiums zu Berlin und sämmtliche Untergerichte, welchen nach wie vor obliegt, für die Berichtigung der, im Stempelgesetz bestimmten Abgabe von allen stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen zu sorgen, sind verpflichtet, Erbschaftsstempeltabellen nach dem beigefügten Formular B zu führen. In diesen Tabellen müssen sie sämmt-

B.

liche in den ihnen zukommenden Todtenlisten verzeichnete Todesfälle, ohne alle Ausnahme in chronologischer Ordnung eintragen und hiernächst zuvörderst bewirken, daß der stempelpflichtige Betrag der Erbschaft, des Vermächtnisses oder der Schenkung nach den Grundsätzen des Stempelgesetzes, imgleichen das etwanige Verwandschafts-Verhältniß der Erbinteressenten zum Erblasser, gehörig ausgemittelt werde, sodann aber den zu lösenden Werthstempel bestimmen, die Interessenten darüber mit einem ungestempelten Atteste versehen, in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft der einzelnen Erbtheile und das Verwandschaftsverhältniß, der Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung, auszudrücken ist, und darauf halten, daß ihnen die geschehene Stempellösung durch Einreichung des Werthstempels binnen 6 Monaten, vom Erbanfalle angerechnet, nachgewiesen werde. Der Stempel ist zu den Gerichtsakten zu nehmen.

Wie und wann alles dieses geschehen, ist in der Tabelle, nach Anleitung der verschiedenen Rubriken, genau zu verzeichnen.

Ueber die bewirkte Nachweisung der Erbschaftsstempelberichtigung haben die Gerichte den Interessenten eine Bescheinigung auf ungestempelten Papier zu ertheilen.

Kein Gericht darf den zu lösenden Stempel höher bestimmen, als das Stempelgesetz es erfordert. Wenn Reklamationen gegründet befunden werden; so muß das Gericht die Tantieme à 2½ Procent, welche von den zur Ungebühr verbrauchten Stempelmaterialien gezahlt ist, tragen.

In Ansehung der nicht stempelpflichtigen Erbfäle muß jedesmal der Grund der Nichtstempelpflichtigkeit in den Tabellen ausdrücklich bemerkt werden. Eine Bemerkung in zu unbestimmten Ausdrücken z. B. ist nicht stempelpflichtig, soll nie beachtet werden. Sollte in einzelnen Fällen die Stempellösung nicht binnen 6 Monaten vom Erbanfall gerechnet, bewirkt werden können, so muß der Grund davon jedesmal in der Tabelle pflichtmäßig vermerkt werden.

In der Regel muß die Stempellösung gleich nach geschehener Inventur erfolgen und darf nicht von Beendigung der Erbtheilung, Abschließung des Rezesses, Verkauf eines Grundstückes, Einziehung ausstehender Forderungen, oder Versilberung des Mobiliars, abhängig gemacht werden.

Bezeigen sich Partheien in solchen Fällen, wo weder eine gerichtliche noch vormundschaftliche Erbregulirung eintritt, säumig, den Betrag der ihnen angefallenen Erbschaft rc. anzugeben und nachzuweisen; so haben die Gerichte dieselben unter Anwendung der ihnen zu Gebot stehenden Zwangsmittel und Androhung der im Stempeledikt §. 11. bestimmten Strafe des Verzugs, zu Vorlegung der erforderlichen Nachweisungen, anzuhalten, allenfalls die gerichtliche

richtliche Ausmittelung des Betrags der Erbschaft rc. auf deren Kosten zu verfügen

Lassen es Erbinteressenten zu Erinnerungen kommen, so tragen sie jedesmal die Kosten derselben, dagegen soll jeder Erbinteressent wegen derjenigen Verhandlungen vor Gericht, welche blos zum Zweck haben, das ererbte Vermögen, Behufs der Bestimmung des Werthstempels nachzuweisen, mit allen Kosten verschont werden, wenn die Nachweisung innerhalb 6monatlicher Frist nach erfolgtem Erbanfalle geschiehet, oder die Hindernisse, weshalb solche noch nicht vollständig geschehen könne, angezeigt und bescheinigt worden.

Jedes Gericht ist die §. 11. des Stempel-Edikts bestimmte Strafe des Verzugs in vorkommenden Fällen festzusetzen befugt. Wegen des dagegen zuläßigen Rechtsweges findet die Bestimmung des §. 17. des vorigen Abschnitts, Anwendung.

Kein Gericht darf eher die Eintragung eines Erbrechts in die Hypothekenbücher verfügen, als bis die Berichtigung der Erbschafts-Stempelgefälle nachgewiesen worden.

§. 31. In allen Fällen wo die Todtenlisten ergeben, oder sich sonst findet, daß einer oder der andere der Verstorbenen nicht da, wo sein Absterben erfolgt ist, sondern an einem andern Orte in den Königl. Staaten seinen Wohnort oder Gerichtsstand gehabt hat, muß das Gericht des Orts, wo das Absterben erfolgt ist, demjenigen Gerichte, welchem die Nachlaß-Regulirung gebührt, von dem Todesfalle Nachricht geben, und wie solches geschehen, in der Tabelle vermerken.

§. 32. Dagegen muß jedes Gericht, sobald es von einem außerhalb erfolgten Absterben eines seiner Eingesessenen oder Untergebenen Nachricht erhält, den Todesfall sofort in die betreffende Erbschafts-Stempel- oder Nachtrags-Tabelle (s. §. §. 30 und 35. dieses Abschnitts) eintragen.

§. 33. Alle Untergerichte sind schuldig, die in ihren Gerichtssprengeln erfolgenden Todesfälle, Eximirter oder solcher Personen, die ihren Gerichtsstand beim Ober-Landesgericht der Provinz gehabt haben, demselben unverzüglich bei 2 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall anzuzeigen.

§. 34. Ein jedes Untergericht ist verbunden, eine Reinschrift seiner Erbschaftsstempel-Tabellen für die Quartale

a) vom 1sten Juny bis letzten August — mit Ausgangs Februar,
b) vom 1sten September bis letzten November — Ausgangs May,
c) vom 1sten December bis letzten Februar — Ausgangs August,
d) vom 1sten März bis letzten May — Ausgangs November,

an das Ober-Landesgericht der Provinz unter der portofreien Rubrik: Erbschafts-Stempelsachen zu senden.

Einer jeden Quartal-Tabelle müssen die Todtenlisten, worauf sich solche gründet, beigefügt werden.

In jeder Tabelle sind von dem betreffenden Untergerichte die gelöseten Stempel gehörig zu summiren.

Untergerichte, die sich in Einsendung der Tabellen säumig bezeigen, sollen durch Ordnungsstrafe und landreuterliche Einlegung zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden und jedesmal Stempel und Kosten der an sie ergehenden Erinnerungs-Befehle tragen.

Vor jedesmaliger Absendung der Tabellen an das Ober-Landesgericht, müssen die in demselben aufgeführten Erbfälle, in welchen die Stempellösung noch nicht erfolgt ist, in die Nachtrags-Tabelle (§. 35. dieses Abschnitts) übertragen, und daß solches geschehen, in den Berichten, womit die Erbschafts-Stempel-Tabellen begleitet werden, angezeigt werden.

§. 35. Zu den Nachtrags-Tabellen dient das beigefügte Formular C. In dieselben müssen hiernächst auch diejenigen Erbfälle aufgenommen werden, welche das Ober-Landesgericht bei Revision der Erbschaftsstempel-Tabelle, noch nicht für erledigt hält und deshalb zu einer nähern Berichtigung verweiset.

Bei Einsendung der Erbschaftsstempel-Tabellen in den §. 34. bestimmten Terminen, muß jedesmal die sich, bis zum Termino a quo der Erbschaftsstempel-Tabelle erstreckende Nachtrags-Tabelle, an das Ober-Landesgericht der Provinz mit befördert werden.

Die Nachtrags-Tabelle wird jedesmal nach ihrem Inhalte rubricirt. Wenn daher z. B. Ausgangs May 1813 ein, im Januar 1811 eingetretener Erbfall, in Hinsicht auf die Stempellösung noch nicht erledigt wäre, so würde die Ausgangs May 1813 mit einzureichende Nachtrags-Tabelle die Aufschrift führen müssen: Nachtrags-Tabelle für den Zeitraum vom 1sten Januar 1811 bis letzten August 1812.

§. 36. Nach jedesmaligem Eingang der untergerichtlichen Erbschaftsstempel- und Nachtrags-Tabellen bei dem Ober-Landesgerichte der Provinz muß dasselbe sich der genauen Durchsicht und Prüfung derselben unterziehen, und insbesondere sich durch Vergleichung der Erbschaftsstempel-Tabellen mit den ihnen beizufügenden Todtenlisten, die Ueberzeugung verschaffen, daß sämmtliche Todesfälle aus dieser in jener aufgenommen sind.

Auf jeder Tabelle muß hiernächst der Revisor unter seiner Namens-Unterschrift bezeugen, daß die Vergleichung mit den Todtenlisten geschehen sey.

Die gegen eine Tabelle zu machenden Erinnerungen, sie mögen die Nichtübereinstimmung mit den Todtenlisten, die Bestimmung der Stempelsätze, die ermangelnde Nachweisung der geschehenen Lösung, oder einen bloßen Verzug rc. zum Gegenstande haben, werden nicht in den Tabellen selbst, sondern auf einem

besondern

besondern Bogen, in Form eines Dekrets niedergeschrieben und sodann sofort abschriftlich den betreffenden Untergerichten zur Achtung und Erledigung unter der portofreien Rubrik: „Erbschaftsstempelsachen“ zugefertigt. Die Erledigung der Erinnerungen kann hiernächst zwar von dem Untergerichte, mittelst eines besondern Berichts, nachgewiesen werden, jedoch muß dasselbe die geschehene Erledigung auch in seiner zunächst einzureichenden Nachtrags-Tabelle pflichtmäßig bemerken.

§. 37. In die von den Ober-Landesgerichten, mit Inbegriff der Ostpreußischen und Kurmärkischen Pupillen-Collegien, selbst zu führenden Erbschaftsstempel-Tabellen werden alle Todesfälle derjenigen Personen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand bei ihnen gehabt haben, auf den Grund der ihnen zukommenden Todtenlisten, Berichte der Untergerichte §. 33. und sonstigen Anzeigen, ohne Ausnahme aufgenommen.

Die Ober-Landesgerichte verfahren in Ansehung der Ausmittelung des Betrags der stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, Bestimmung des Werthstempels, des darüber zu ertheilenden Attestes, der zu erfordernden Einreichung des Stempels und dessen Reposition zu den Akten gegen eine den Interessenten kostenfrei zu ertheilende Bescheinigung, wie oben §. 30. vorgeschrieben ist.

§. 38. Sind die zu einer Verlassenschaft gehörigen Vermögensstücke in mehrern Provinzen der Königl. Staaten belegen, und hat deshalb der Erblasser unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Ober-Landesgerichte gestanden, so hat dasjenige Ober-Landesgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt hat, für die Stempelberichtigung von der ganzen Verlassenschaftsmasse zu sorgen.

§. 39. Die Ober-Landes-Gerichte senden eine Reinschrift ihrer Erbschaftsstempel-Tabellen für das Quartal:

a) vom 1sten Juny bis letzten August — Ausgangs May,
b) vom 1sten September bis letzten November — Ausgangs August,
c) vom 1sten December bis letzten Februar — Ausgangs November, und
d) vom 1sten März bis letzten May — Ausgangs Februar,

nebst den von ihnen revidirten Untergerichts-Tabellen, welche sich über denselben Zeitraum, als die jedesmalige Ober-Landesgerichts-Tabelle erstrecken, unter der portofreien Rubrik: „Erbschaftsstempelsachen“ an die Abgabe-Deputationen der Provinzial-Regierungen, welche solche an die Section des Finanz-Ministeriums für die directen und indirecten Abgaben zur resp. Re- und Super-Revision befördern.

Ein gleiches geschiehet in Ansehung der Nachtragstabellen.

Der Mitsendung der Todtenlisten bedarf es nicht.

Sollten

Sollten bei Einsendung der Tabellen Ausgangs May, August, November und Februar, noch wider Erwarten Untergerichtstabellen rückständig seyn, so sind die säumigen Untergerichte in den Schreiben an die Regierungs-Abgabedeputationen jedesmal namentlich zu benennen.

Bei jeder Tabelleneinsendung ist auch eine, von einem vereideten Kalkulator attestirte Nachweisung, der durch die Tabelle als erlegt nachgewiesenen Stempelgefälle den betreffenden Regierungs-Abgabedeputationen mitzutheilen.

Bei Anfertigung dieser Nachweisung dürfen Stempelsätze, gegen welche bei Revision der Untergerichtstabelle, Erinnerungen statt gefunden haben, nicht mit berücksichtigt werden.

Auch dürfen die Stempelgefälle von keinem Erbfalle mit zur Berechnung gebracht werden, in Ansehung dessen Erinnerungen statt gefunden haben, und welcher deshalb zur Aufnahme in die Nachtragstabelle hat verwiesen werden müssen.

§. 40. Diejenigen Erinnerungen, zu welchen sich bei der Superrevision der Untergerichtstabellen und Revision der Ober-Landesgerichtstabellen Veranlassung findet, werden von der Abgaben-Section des Finanzministeriums den betreffenden Regierungs-Abgaben-Deputationen und von diesen den Oberlandesgerichten bei Remission der Untergerichtstabellen mitgetheilt, worauf von den Oberlandesgerichten das Nöthige wegen Erledigung der Erinnerungen verfügt wird.

Alle Seitens der Section monirte Erbfälle werden von den betreffenden Oberlandes- und Untergerichten in die nächsten Nachtragstabellen übertragen, in welchen das Nöthige wegen deren Erledigung zu vermerken ist.

§. 41. Um die Gerichte wegen ihrer beim Erbschaftsstempelwesen habenden Bemühungen verhältnißmäßig zu belohnen, wird vom aufkommenden Betrage aller Erbschaftsstempelgefälle für Ober- und Untergerichte eine Tantieme von 2 pro Cent bewilligt, welche in der Art vertheilt werden soll, daß davon

a) jedes Untergericht von dem Betrage, der durch seine Bemühung aufkommt $1\frac{1}{2}$ pro Cent und

b) jedes Oberlandesgericht sowohl das übrige $\frac{1}{2}$ pro Cent von der Totalität der durch seine Untergerichte aufgebrachten Summe, als auch 2 pro Cent von den in Erbfällen seines eigenen Ressorts gelöseten Stempeln erhält.

§. 42. Bei Einsendung der Tabellen an die Regierungs-Abgabendeputationen, müssen die Obergerichte die Procente für sich und die Untergerichte summarisch liquidiren, so, daß aus der Liquidation der Betrag für jedes einzelne Gericht zu ersehen ist, wogegen die Section die Zahlung des liquidirten

quidirten Betrags, in so weit solcher durch die Tabellen justifizirt worden, zur Erhebung der Obergerichte auf die Regierungshauptkasse anweisen wird.

Die Liquidation der Tantieme ist mit der Nachweisung §. 39. zu verbinden.

§. 43. Der Werthsstempel von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen kann bei den Acciseämtern und Specialstempelvertheilern nicht anders als gegen Ueberreichung eines ungestempelten gerichtlichen Attests, welches die Stempelabgabe nach den Grundsätzen des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 4. bestimmt, gelöset werden.

Diese von den Erbinteressenten zu übergebenden gerichtlichen Atteste, werden von den Acciseämtern und den Specialstempelvertheilern, als Rechnungsbeläge, bewahrt und gebraucht.

Nach Anleitung dieser Atteste haben die Acciseämter und Specialstempelvertheiler den bei ihnen zu Berichtigung der Erbschaftsgefälle zu lösenden Stempelbogen, statt dessen, in Ermangelung eines hoch genug gestempelten Bogens, mehrere die bestimmte Summe ergänzende Bogen genommen werden können, zu überschreiben und unter Unterschrift und Amtssiegel zu bezeugen, wann die Lösung geschehen ist.

§. 44. Von den vorstehenden allgemeinen Vorschriften soll nur in Ansehung der Residenz Berlin die Ausnahme statt finden, daß die Controllirung der Stempelsteuerberichtigung in allen Erbfällen, die sich durch Absterben Berlinscher Einwohner ereignen, der Abgaben-Direction zu Berlin ausschließend übertragen wird.

§. 45. Die Gerichtshöfe zu Berlin, namentlich:

a) das Kammergericht,
b) das Kurmärksche Pupillen-Collegium,
c) das Stadtgericht,
d) das Berlinsche Vormundschaftsgericht,
e) das Französische Coloniegericht,
f) das Justizamt Mühlenhof

bleiben daher von Führung der Erbschaftsstempeltabellen über die Todesfälle Berlinscher Einwohner entbunden, dagegen aber verpflichtet, für die Berichtigung der Stempelgefälle in allen zu ihrer Cognition kommenden Erbfällen, gehörig zu sorgen.

§. 46. Zu dem Ende haben sie in allen bei ihnen zur Verhandlung kommenden Erbschaftssachen längstens mit Ablauf eines 6 monatlichen Zeitraums vom Todestage des Erblassers an gerechnet den Erbinteressenten ein ungestempeltes Attest zu ertheilen, welches

den Betrag des Nachlasses,
das Vormundschaftsverhältniß der Interessenten,

den

den Betrag der einzelnen Erbtheile, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen und den von jeder einzelnen Post zu berichtigenden Stempel-Betrag,

enthalten muß, und sie anzuweisen, die Stempel bei einem Stempel-Materialienvertheiler zu lösen, solche nebst dem eben gedachten Atteste der Abgaben-Direction vorzulegen, und sie, nachdem darauf von derselben die vollständig erfolgte Stempel-Berichtigung attestirt worden, zu den Gerichtsacten einzureichen. Nach erfolgter Einreichung der von der Abgaben-Direction gehörig überschriebenen Stempelbogen, sind die Erbinteressenten mit einem gerichtlichen Atteste über die erfolgte Erbschafts-Stempel-Berichtigung nach Vorschrift §. 30. auf ungestempeltem Papier zu versehen.

§. 47. Die Todtenlisten sowohl der Berlinschen Parochien mit Inbegriff der Garnison-, Charité- und Invalidenhaus-Kirchen als der Judenschaft, sind monatlich, nach dem Formular A. bei der Berlinschen Abgaben-Direction einzureichen.

In den einzureichenden Todtenlisten, muß unter der Rubrik: Namen, Stand und Alter die letzte Wohnung der Verstorbenen jedesmal mit angezeigt werden.

Wie die Abgabe-Direktion bei Verwaltung des Erbschafts-Stempelwesens von Berlin zu verfahren haben wird, ist in einer besondern Instruction für dieselbe bestimmt worden.

Berlin den 5ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

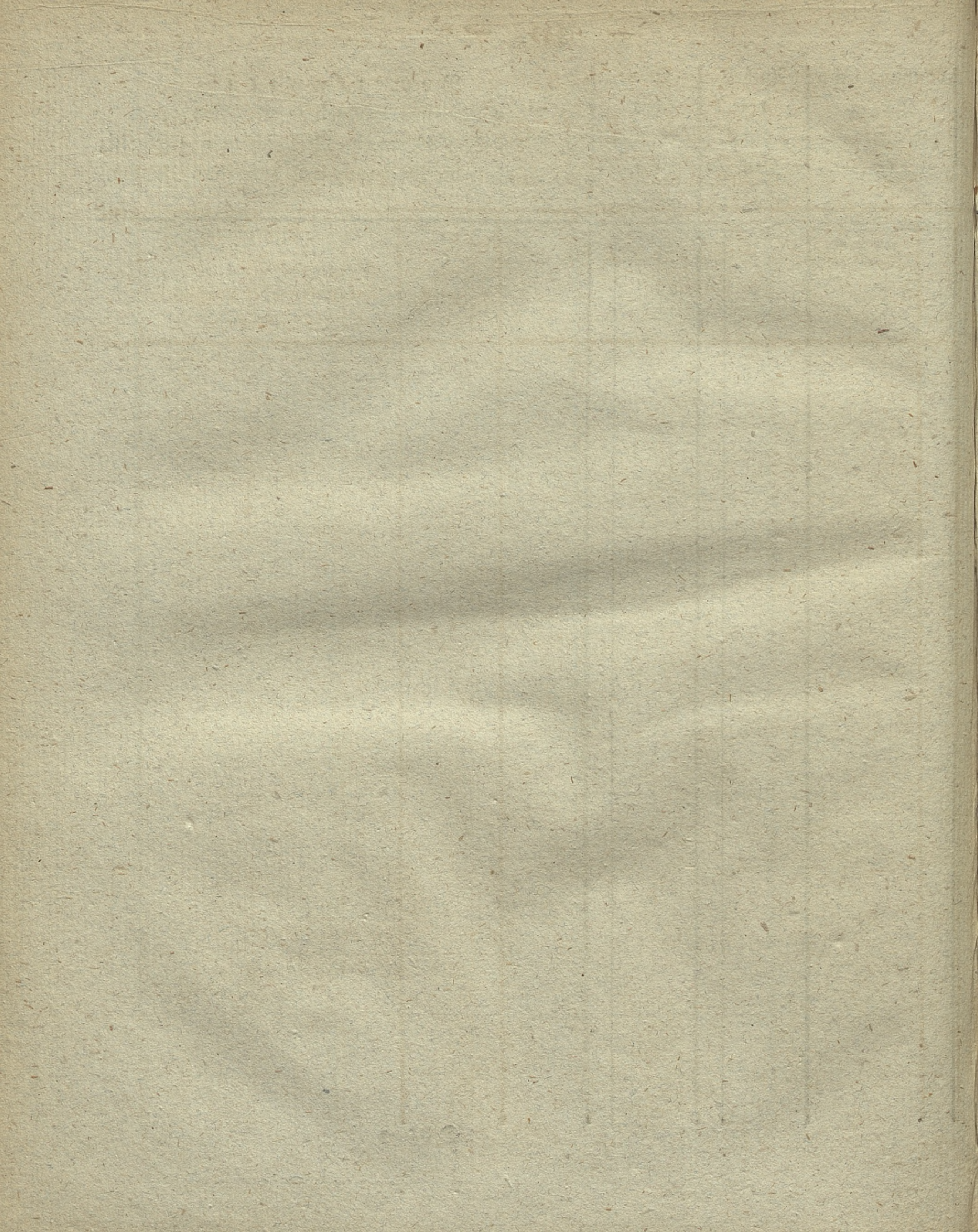
Straf-

⊙

Straf-Liste.

No.	Nahmen der Contravenienten.	Worin die Contravention besteht.	Nahmen des Denunzianten.	Datum des die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Dekrets.

Summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe.	Antheil der Königl. Kasse.		Quote des Denunzianten.		Bemerkungen 1) Wann Ein- und Auszahlung geschehen; 2) Wann Ermäßigung oder Niederschlagung erfolgt ist; 3) Weshalb die Einziehung noch nicht statt gefunden.
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	



A.

Liste

der im Quartal vom zu Verstorbenen.

No.	Nahmen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.

B.

Erbschafts=

No.	Nahmen, Stand und Todestag des Erblassers.	Ganzer Betrag des Nachlasses.		Nahmen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit der Bemerkung: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.
		Rthlr.	gr.	

Stempeltabelle.

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse, und Schenkungen von Todeswegen		Betrag des gelöseten Werthstempels.		Bemerkungen 1) wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3) sonstige Erläuterungen.
Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	

C.

Nachtrags=

Fort= laufen= de No.	No. aus der frühern Haupt= Tabelle	Nahmen, Stand und Todestag des Erblassers. / Benennung des Zeit= raums der frühern Haupttabellen.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rthlr.	gr.	Nahmen der Erben, Legatarien und Donatarien; mit der Bemerkung: ob, und wie sie mit dem Erblasser ver= wandt sind.

Tabelle

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse, und Schenkungen von Todeswegen.		Betrag des gelöseten Werthstempels.		Bemerkungen. 1) wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3) Beantwortung ergangener Erinnerungen; 4) sonstige Erläuterungen.
Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	

(No. 57.) Königl. Deklaration wegen Erhebung der Luxus-Steuer. Vom 14. September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die mancherlei Zweifel und Anfragen, welche über die Anwendung des Edikts vom 28sten October v. J.

betreffend die Einführung der Luxussteuern,

erhoben worden sind, zu beseitigen, haben Wir beschlossen, die nachstehende ergänzende Erklärung desselben zu erlassen:

1. Unter den männlichen Domestiken sind

a) die Haushofmeister blos mit der Luxussteuer zu belegen, nicht aber zugleich zur Gewerbsteuer zu ziehen;

b) unter Kunstgärtnern sind blos solche zu verstehen, welche Treib- und Sonnenhäuser besorgen, nicht solche, welche blos mit der Obst- und Gemüsezucht, oder mit der Anlegung von Mistbeeten sich beschäftigen;

c) in den Fällen, wo nach der Anzahl der Domestiken, die Steigerung der Steuersätze eintritt, wird die Zahl und nicht die Eigenschaft der Bedienten gerechnet. Nach den nur halb gerechneten, wird auch die Steigerung nur nach halben Sätzen berechnet;

d) Staabsoffiziere, Rittmeister und Capitains entrichten für diejenigen ihrer Leute, welche sie zur Wartung ihrer Dienstpferde halten müssen, keine Luxussteuer, jedoch kann für drei Dienstpferde nur ein Stallbedienter steuerfrei seyn.

Die Staabsrittmeister und Staabskapitains entrichten von ihrer Bedienung, wenn sie sich dazu in Reihe und Glied stehender Soldaten bedienen, keine Luxussteuer;

e) Eine gleiche Bestimmung wie für die Staabsoffiziere des Militairs, gilt auch für die Staabsoffiziere der Bürgergarde;

f) Jeder Civiloffiziant und jeder Gewerbetreibende, der vermöge seines Postens oder seines Gewerbes Pferde und Wagen Luxussteuerfrei besitzen kann, darf zu deren Wartung einen Domestiken steuerfrei halten. Es wird hier, wie den Militairs, auf drei Pferde ein Bedienter gerechnet;

g) Die Dienstboten der Gastwirthe und Garköche sind in so fern frei von der Luxussteuer, als sie nicht blos zur Bedienung ihrer Brodherrschaft gehalten werden;

h) Säugammen sind von der Luxussteuer frei; Kindermägde nur in dem Falle, wenn die Mutter des Säuglings verstorben, oder langwierig krank ist, und die Eltern notorisch arm sind;

i) Viehmägde oder Mägde, die der Ackerwirthschaft wegen gehalten werden, sind auch im Dienst ackerbautreibender Bürger, frei von der Luxussteuer.

2. In Rücksicht der Pferde wird bestimmt:

a) Ueberklompette Staabsoffiziere der Infanterie, welche keine Rationen erhalten, dürfen zwei Dienstpferde steuerfrei halten;

b) Adju-

b) Adjudanten bei der Infanterie haben zwei Pferde steuerfrei;

c) Pferde der Offiziere der Kavallerie, welche sich über den Etat ihrer Rationen halten, sind dagegen steuerpflichtig;

In Rücksicht aller übrigen Militairdienstpferde, auf welche keine Rationen gegeben werden, entscheidet die Bestimmung des Militairdepartements, ob sie als Dienstpferde zu betrachten und steuerfrei zu lassen sind.

d) Pferde der Chefs und der Staabsoffiziere der Bürgergarden, die zum Behuf des Dienstes gehalten werden sind steuerfrei;

e) Pferde der Civiloffizianten sind alsdann steuerfrei, wenn sie zum Behuf der Dienstreisen, statt des aufgehobenen Vorspanns gehalten werden, und die vom Staat erhaltene jährliche Abfindungssumme, sie zu unterhalten, hinreicht;

f) Die Pferde derjenigen Gewerbetreibenden, welche ohne solche ihr Gewerbe nicht fortsetzen können, sind von der Luxussteuer frei. Dahin gehören Brauer, Bäcker, Fleischer, Lumpensammler rc. rc.

Den Steuerbehörden liegt es ob, bei Regulirung der Gewerbesteuer nach der Zahl und Beschaffenheit der Pferde, den Umfang des Gewerbes mit abzuschätzen.

Dienen in einzeln Fällen solche Pferde noch zu Nebengewerben oder zum Luxus, so ist es die Sache der Behörden, ihre Besitzer entweder zur Lösung eines zweiten Gewerbescheines, oder als Lohnfuhrleute, oder zur Entrichtung der Luxussteuer anzuhalten.

g) Jeder practisirende Arzt darf zwei Pferde und einen Kutscher zu seinem Wagen, frei von der Luxussteuer und von der Verbindlichkeit zum Vorspann halten.

h) Justizcommissarien dagegen nicht, weil sie ihren Partheyen die Fuhrgelder liquidiren können.

i) Pferde, welche ein Landwirth, der Zucht halber an Beschälern und Zuchtstuten hält, sind steuerfrei, imgleichen die jungen Pferde, welche des Verkaufs wegen, thätig gemacht werden.

k) Pferde der Handwerker in kleinen Städten, welche theils des Ackerbaus, theils des Besuchs der Märkte wegen, gehalten werden, sind frei von der Luxussteuer.

l) Selbstwirthschaftende Gutsbesitzer, dürfen ihrer Wirthschaft wegen, nach dem Umfange ihrer Güter, ein bis zwei Reit- und zwei bis vier Wagenpferde steuerfrei halten. Eine größere Zahl Pferde darf ihnen nie steuerfrei zugestanden werden, so wie diese Bewilligung der Steuerfreiheit überhaupt wegfällt, wenn sie männliche Domestiken in Livree halten und wenn sie sich solcher Pferde zu einem mehrwöchentlichen Aufenthalt in der Stadt bedienen.

m) Pferde, die nur zum Theil zum Ackerbau und den dazu gehörigen Geschäften, zum Theil aber zu anderen Verrichtungen gebraucht werden, sind nach dem Antheil einer jeden Art des Gebrauches, entweder mit einem Theil der Luxussteuer zu belegen, oder der Eigenthümer ist zur Lösung eines besondern Gewerbscheines anzuhalten.

3. Hunde

3. Hunde sind von der Luxussteuer ausgenommen,

a) wenn sie von Schlächtern ihres Gewerbes wegen gehalten werden,

b) solche, welche andern Gewerbetreibenden zu ihrer Sicherheit nothwendig sind,

c) Schäfer= und Hirtenhunde,

d) für jedes Gehöft ist ein Hund zur Bewachung der Hofstätte und der Wirthschaftsgebäude, steuerfrei,

e) auch diejenigen Hunde sind steuerfrei, welche jemand, der eine Landesherrliche, oder eine Cämmerei= oder eine Privatjagd, gepachtet hat, oder eine eigene Jagd betreibt, zu diesem Behufe hält; imgleichen die Hunde, welche ein Königlicher oder ein Privatforstbedienter zu gleichem Zweck, gebraucht.

4. An Wagen sind

a) solche steuerfrei, die von Staabs= und andern Officieren, Kriegs=Commissarien, Generalchirurgen, Regimentschirurgen, die mehrere Garnisonen unter Aufsicht haben, zu Dienstreisen gebraucht und gehalten werden.

b) Wagen der ständischen Officianten, welche zum Behuf der Dienstreisen gehalten werden.

c) Jeder Arzt hat einen Wagen steuerfrei.

d) Sogenannte Planwagen, oder Wagen, die mit Leinwand über Reifen gespannt, bedeckt sind, bleiben steuerfrei, wenn sie hauptsächlich zum Schutz von Kaufmannsgütern dienen.

Sind dergleichen Wagen aber blos zur Bequemlichkeit auf diese Weise eingerichtet, so werden sie gleich den Korbwagen mit der halben Steuer belegt.

e) Auf Befreiung von der Wagensteuer hat derjenige Anspruch, der seinen Wagen von der Steuerbehörde versiegeln läßt. Für jede Entsiegelung, sie geschehe denn des Verkaufs wegen, wird die halbjährige Steuer entrichtet. Eine jede Contravention gegen das gegenwärtige Gesetz, so wie gegen das, durch dasselbe ergänzte Edikt vom 28sten October v. J. soll mit dem vierfachen Betrage des Steuersatzes bestraft werden, und es sollen davon drei Theile dem Denuncianten und ein Theil den Landesherrlichen Cassen, als gerechter Ersatz des erlittenen Verlustes, zufallen.

Hiernach nun haben sich alle und besonders die Steuerbehörden aufs genaueste zu achten.

Gegeben zu Berlin den 14. September 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.